

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung - Abteilung Gemeinden

IVW3-LG-1242001/035-2002

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	Bearbeiter	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
	Landsteiner	12579		24. September 2002

Betrifft

Änderung des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976, Regierungsvorlage

HOHER LANDTAG!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 25.09.2002
Ltg.-1026/G-4/6-2002
Ko-Ausschuss

Allgemeiner Teil:

Die vorliegende Novelle beinhaltet:

1. die Schaffung eines neuen Abfertigungsrechtes für Vertragsbedienstete, die nach dem 31. Dezember 2002 aufgenommen werden, im Sinne der Resolution des Landtages vom 27. Juni 2002, Ltg.-966/A-1/63-2002
2. die Verankerung einer Dienstfreistellung zu Bildungszwecken unter Entfall der Bezüge unter Hinweis auf die Entscheidung des VfGH vom 20. Juni 2001
3. die Berücksichtigung der Umstrukturierung der Bundessozialämter mit Wirkung vom 1. Jänner 2003
4. die Umsetzung der Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen (Betriebsübergangsrichtlinie).

Kompetenzlage:

Als kompetenzrechtliche Grundlage für den Entwurf dient Art. 21 B-VG sowie Art. 15 Abs. 9 B-VG.

Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften

Die §§ 29 und 30 des NÖ Spitalsärztegesetzes 1992, LGBl.9410, enthalten Verweise auf die Abfertigungsbestimmungen des GVBG, die durch die vorgesehene Änderung anpassungsbedürftig werden.

Darstellung der finanziellen Auswirkungen:

Die geplanten Maßnahmen verursachen **beim Land** lediglich vernachlässigbare Ausgaben bzw. Kosten bei der Produktion und Verlautbarung der gegenständlichen Rechtsvorschrift.

Bildungsfreistellung:

Allfällige **Mehraufwendungen des Bundes** hinsichtlich der Einführung von Bestimmungen zur Inanspruchnahme einer Dienstfreistellung zu Bildungszwecken werden nicht erst durch die vorliegende Novelle, sondern durch das VfGH-Erkenntnis vom 20. Juni 2001, B 1960/99, verursacht. Die Abänderung hat insoweit nur deklarative Bedeutung, da die Vertragsbediensteten, durch das VfGH-Erkenntnis und auf Grund der bereits vorhandenen Möglichkeiten der Inanspruchnahme eines Sonderurlaubes bereits Anspruch auf Weiterbildungsgeld haben.

Kosten für die **Gemeinden** sind durch die Bildungsfreistellung nicht zu erwarten.

Abfertigung neu:

Für den Bund werden sich Kosten des Familienlastenausgleichsfonds durch die Beitragsleistungen in Zeiten des Kinderbetreuungsgeldbezuges, einer Bildungsfreistellung oder einer Familienhospizfreistellung ergeben. Die jährlichen Mehrkosten in der Höhe von ca. € 57.000,-- werden allerdings erst erreicht, wenn alle in Frage kommenden Vertragsbediensteten in einem nach dem 31. Dezember 2002 begründeten Dienstverhältnis stehen

(Vollausbau). Nicht berücksichtigt wurde die Geschlechtszugehörigkeit, die wohl zu einer Verringerung (Halbierung) der Kosten führen würde. Mit den errechneten jährlichen Kosten bei Vollausbau wird der für den Konsultationsmechanismus maßgebliche Betrag von € 259.094,- (Art. 4 Abs. 5 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus, LGBl. 0814) deutlich unterschritten. Die Kosten, die durch die Inanspruchnahme einer Familienhospizfreistellung und einer Bildungsfreistellung entstehen, werden sich in einem vernachlässigbaren Ausmaß bewegen.

Diese Mehrkosten sind nicht auf die vorliegende Novelle, sondern – in sinngemäßer Anwendung der dem VfGH-Erkenntnis vom 20. Juni 2001, B 1960/99, zu entnehmenden Schlussfolgerungen – auf § 39I Familienlastenausgleichsgesetz 1967 zurückzuführen.

Bezüglich der Einführung der „Abfertigung neu“ wird für die **Gemeinden** ein Mehraufwand v.a. durch die Zahlung von 1,53 % des Monatsbezuges an die MV-Kasse entstehen.

- Annahmen:

Bruttolohnsumme 2002 ohne Gemeindebeamte und Ärzte nach NÖ SÄG 1992:

700 Mio. €

Nebengebührenanteile: rund 10 %

Fluktuation pro Jahr (Begründung neuer Dienstverhältnisse): ca. 5 %

Inflation bzw. Struktureffekt: 2 %

- Ergebnis:

Jahr	Mehraufwand in Mio. Euro	Mehraufwand in Mio. ATS
2003	0,482	6,632
2004	0,983	13,526
2005	1,475	20,296
2006	1,967	27,067

Dem ermittelten Mehraufwand stehen aber langfristig Minderausgaben von Abfertigungen entgegen, die bedingt durch die Umstellung auf die Vorsorge-
regelung für Vertragsbedienstete nicht mehr von der Gemeinde zu leisten sind und
daher langfristig von Kostenneutralität ausgegangen werden kann.

Auswirkungen auf das Klimabündnis

Die beabsichtigten Änderungen haben keinerlei Auswirkungen auf die Erreichung der im Klimabündnis vorgesehenen Ziele.

Informationsverpflichtung gemäß Art. 21 Abs. 4 letzter Satz B-VG:

Der verfassungsrechtlich vorgesehenen Informationsverpflichtung soll nach Beschlussfassung durch die NÖ Landesregierung Rechnung getragen werden.

Besonderer Teil:

Zu Art. I Z. 1 (§ 1 Abs. 3):

Durch die vorgesehene Änderung im § 1 Abs. 3 soll sowohl die in Z. 3 umgesetzte Regelung des Betriebsüberganges als auch die mit Z. 2 geschaffene neue Abfertigungsregelung für alle privatrechtlichen Arbeits- oder Dienstverhältnisse zu Gemeinden – insbesondere für Lehrlinge, Praktikanten und Aushilfskräfte anzuwenden sein, die nicht in den Geltungsbereich des GVBG fallen. Der Einführung entsprechender Bestimmungen in anderen Landesdienststellen – insbesondere im NÖ Spitalsärztegesetz 1992 – soll jedoch nicht vorgegriffen werden.

Hinsichtlich der Bemessungsgrundlage des Abfertigungsbeitrages sind jene Teile des Bezuges heranzuziehen sind, die sinngemäß dem Monatsbezug gemäß § 7 Abs. 2 GVBG und allfälligen Sonderzahlungen nach § 7 Abs. 3 GVBG entsprechen.

Zu Art. I Z. 2, 4, 8, 10, 12 und 14 (§§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 1, 40, 46 und 47 Abs. 1 sowie Anlage B Punkt 19.):

Der NÖ Landtag hat in der Sitzung vom 27. Juni 2002 die Landesregierung zur Vorlage eines Gesetzesentwurfes zur Änderung des Abfertigungsrechts der Gemeindevertragsbediensteten nach dem Vorbild des Bundesvertragsbedienstetenrechts aufgefordert.

Die Einführung der „Abfertigung Neu“ soll durch die (statische) Verweisung auf jene Bestimmungen des Betrieblichen Mitarbeiter-Vorsorgegesetzes (BMVG), BGBl. I Nr. 100/2002, erfolgen, die in die dienstrechtliche (oder soweit dafür erforderlich: die zivilrechtliche) Gesetzgebungskompetenz des Landes fallen: Der 2. Teil des BMVG sowie

§ 1, § 5, § 6 Abs. 2 und 3, § 7 Abs. 4 bis 6, § 8 sowie § 11 Abs. 4 BMVG fallen nicht in die Gesetzgebungskompetenz des Landes und sind daher von der Anwendungsanordnung auszunehmen. Die übrigen Abweichungen vom BMVG orientieren sich am Vorbild des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 des Bundes.

Dadurch werden die im BMVG vorgesehenen arbeitsrechtlichen Kernpunkte, nämlich insbesondere

- die Begriffsbestimmungen,
- der Beginn und die Höhe der Beitragszahlung,
- die Auswahl der Mitarbeitervorsorge-Kasse (MV-Kasse),
- die Begründung und Beendigung des Beitrittsvertrages,
- der Anspruch, die Höhe und die Fälligkeit der Abfertigung sowie
- die Verfügungsmöglichkeiten der Anwartschaftsberechtigten umfassend übernommen.

Gleichzeitig werden die anlässlich der Einführung der „Abfertigung Neu“ für Vertragsbedienstete des Bundes geregelten Abweichungen von den Bestimmungen des BMVG sinngemäß nachvollzogen:

- Bezüglich der Bemessungsbasis für die Dienstgeberzahlung wird der Begriff „Monatsbezug nach § 7 Abs. 2“ beibehalten, jedoch sollen in Anlehnung an das BMVG allfällige Sonderzahlungen in die Bemessungsbasis miteinbezogen werden; Nebengebühren gemäß § 20 in Verbindung mit § 42 der NÖ Gemeindebeamten-dienstordnung 1976 bleiben aber unberücksichtigt. Die Gemeindevertreterverbände haben der Einbeziehung der Sonderzahlungen in die Bemessungsbasis zugestimmt.
- Die Auswahl der Mitarbeitervorsorgekasse soll auf Grund der weit reichenden Auswirkungen und der Bedeutung abweichend zur NÖ Gemeindeordnung 1973 dem Gemeinderat vorbehalten sein. Bei der Auswahl der Mitarbeitervorsorgekasse (Festlegung der Kriterien) ist aber zuvor in Verhandlungen das Einvernehmen mit der Personalvertretung anzustreben (§ 25 des NÖ Gemeinde-Personalvertretungs-gesetzes, LGBl. 2002).
- Für zum 31. Dezember 2002 bestehende Dienstverhältnisse soll die Geltung des BMVG nicht vereinbart werden können.

Für Vertragslehrer der Gemeinden und Gemeindeverbände sind nach derzeitiger Rechtslage hinsichtlich der Abfertigung die Bestimmungen der §§ 35 und 49 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 sinngemäß anzuwenden. Die Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 mit BGBl. I Nr. 100/2002 bewirkt, dass ab 1. Jänner 2003 für Dienstverhältnisse von Vertragslehrern, die vor diesem Zeitpunkt begonnen haben, die (Übergangs-)Bestimmungen der §§ 84 und 92c VBG 1948 anzuwenden sind. Für jene Vertragslehrer, deren Dienstverhältnis nach dem 31. Dezember 2002 begonnen hat, sollen jedoch die neuen Bestimmungen des § 40 GVBG sinngemäß angewandt werden. Dies soll im § 46 Abs. 2 GVBG ausdrücklich normiert werden. Als Grundlage für den laufenden Beitrag ist bei Musikschullehrern der Monatsbezug gemäß § 46f Abs. 2 GVBG sowie die Sonderzahlungen gemäß § 46f Abs. 5 GVBG heranzuziehen und bei allen anderen Vertragslehrern der Gemeinden jene Teile des Bezuges die sinngemäß dem Monatsbezug gemäß § 7 Abs. 2 GVBG und den Sonderzahlungen gemäß § 7 Abs. 3 GVBG entsprechen.

Im Falle einer Pragmatisierung können Abfertigungsansprüche nach den Bestimmungen des BMVG entstehen.

Die bisherige Regelung zur Abfertigung bleibt als Übergangsbestimmung zur vorliegenden Novelle erhalten und gilt für Dienstverhältnisse, die vor dem 1. Jänner 2003 begonnen haben. Diese Übergangsbestimmung wird insofern ergänzt, dass die vor Vollendung des 18. Lebensjahres in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zu einer Gemeinde oder in einem Lehrverhältnis zu einer Gemeinde zurückgelegte Zeit der Dauer des Dienstverhältnisses zuzurechnen ist. Zeiten eines Lehrverhältnisses werden jedoch nur dann bei der Berechnung der Abfertigung berücksichtigt, wenn das Dienstverhältnis einschließlich der Lehrzeit mindestens sieben Jahre ununterbrochen gedauert hat. Zeiten eines Lehrverhältnisses allein begründen keinen Abfertigungsanspruch.

In Abs. 3 der Übergangsbestimmung ist vorgesehen, dass eine Abfertigung auch dann gebührt, wenn ein verheirateter Vertragsbediensteter innerhalb von zwei Jahren nach seiner Eheschließung oder innerhalb von sechs Jahren nach der Geburt eines eigenen Kindes, eines von ihm allein oder gemeinsam mit seinem Ehegatten an Kindes statt angenommenen Kindes oder eines von ihm in unentgeltliche Pflege übernommenen Kindes das Dienstverhältnis kündigt oder dessen Dienstverhältnis einverständlich oder

durch Zeitablauf aufgelöst wird. In der bisherigen Abfertigungsbestimmung ist vorgesehen, dass die anlässlich eines familienbedingten Ausscheidens erhaltene Abfertigung rückzuzahlen ist, wenn innerhalb von 6 Monaten nach dem Ausscheiden ein Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft aufgenommen wird. Durch die Einführung der neuen Abfertigungsbestimmungen können erhaltene und durch den Wechsel zu einer anderen Gebietskörperschaft rückzuzahlende Abfertigungen (alt) im neuen Abfertigungssystem nicht angerechnet werden. Die Rückzahlungsverpflichtung bringt daher Nachteile für diese Personengruppe. Die Rückzahlungsverpflichtung soll auf Anregung der NÖ Gleichbehandlungskommission beseitigt werden, wenn durch den Eintritt zu einer anderen Gebietskörperschaft durch die Anwendung des § 40 GVBG oder einer gleichartigen Regelung eine Zurechnung im Sinne des Abs. 6 der Übergangsbestimmung nicht erfolgen kann.

In Hinblick auf die kompetenzrechtlichen Bestimmungen des B-VG soll – den Einwendungen des Bundes vom 29. August 2002 und 12. September 2002 folgend – die Anwendung der Bestimmungen des § 7 Abs. 4 und 5 BMVG ausgeschlossen werden. Die Kostentragung der Beitragsleistungen in Zeiten des Kinderbetreuungsgeldbezuges, einer Bildungsfreistellung oder einer Familienhospizfreistellung durch den Familienlastenausgleichsfonds ergibt sich aus einer verfassungskonformen Interpretation des § 39I des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967:

Dieser lautet:

„§ 39I. Aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen sind den Trägern der Krankenversicherung die Abfertigungsbeiträge für Arbeitnehmer oder ehemalige Arbeitnehmer, soweit diese bei Beginn des Kinderbetreuungsgeldbezuges abgesehen vom Geschlecht die Anspruchsvoraussetzungen für Wochengeld gemäß § 162 ASVG (fiktiv) erfüllt haben, für Zeiten des Kinderbetreuungsgeldbezuges im Sinne des § 7 Abs. 4 des Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetzes, BGBl. I Nr. 100/2002, oder gleichartiger österreichischer Rechtsvorschriften, zu ersetzen. Gleiches gilt für Arbeitnehmer für die Dauer einer Bildungskarenz, einer Freistellung gegen Entfall des Entgelts oder einer Herabsetzung der Normalarbeitszeit nach den §§ 11, 14a oder 14b des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (AVRAG), BGBl. Nr. 459/1993, oder gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften“

Wie der VfGH bereits zur Bildungskarenz feststellte (siehe zu Art. I Z. 4 und 6), fehlt auch hier jeder Anhaltspunkt, dass der Gesetzgeber die Kostentragung für die in § 39I des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 genannten Abfertigungsbeiträge unter Verstoß gegen den Gleichheitssatz nur für jene Karenzierungen gewähren wollte, die unter förmlicher Berufung auf die dort genannten Rechtsgrundlagen zustande kommen.

Auch im Fall des § 39I Familienlastenausgleichsgesetz 1967 heisst es in den Erläuterungen (AB 1178 Blg NR XXI GP, S 1):

„Es sind dies Beiträge für Zeiträume, die nunmehr aus familien- und sozialpolitischen Gründen ebenfalls berücksichtigt werden sollen ...“ und lassen daher (dem obigen Erkenntnis vergleichbar) die sachliche Zielsetzung des Gesetzgebers erkennen.“

Daher erscheint eine vergleichbare verfassungskonforme Interpretation des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, die auf dem Gleichheitssatz beruht, auch im vorliegenden Fall geboten.

Das Auswahlverfahren für eine Mitarbeitervorsorge-Kasse kann von den Gemeinden und Gemeindeverbände bereits vor Beschlussfassung dieser Novelle eingeleitet werden; Vereinbarungen können aber nur mit Wirksamkeit des Inkrafttretens der Novelle erfolgen.

Zu Art. I Z. 3 (§ 2a):

Die vorgesehene Änderung ist die Umsetzung der Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen (Betriebsübergangsrichtlinie). Mit den vorgesehenen Bestimmungen wird das Ziel verfolgt im Rahmen der verfassungsrechtlichen Regelungskompetenz des Landes die unbedingt notwendigen Bestimmungen der Richtlinie umzusetzen.

In den Abs. 1 bis 4 soll der Betriebsübergang für jene Fälle geregelt werden, in denen ein Unternehmen, ein Betrieb, ein Unternehmens- oder Betriebsteil von einem anderen Rechtsträger auf die Gemeinde übergeht.

Mit den Abs. 5 bis 7 ist der Übergang eines Unternehmens, Betriebes, Unternehmens- oder Betriebsteiles der Gemeinde auf das Land NÖ geregelt.

Bei der Übertragung von Aufgaben im Zuge einer Umstrukturierung von Verwaltungsbehörden oder bei der Übertragung von Verwaltungsaufgaben von einer Behörde auf eine andere handelt es sich nicht um einen Betriebsübergang. Im Falle eines Betriebsüberganges nach Abs. 1 bis 4 wird kein neues Dienstverhältnis im Sinne des § 40 Abs. 1 begründet – der Erwerber tritt vielmehr an die Stelle des Veräußerers. Das bedeutet, dass der Betriebsübergang allein keine für die Auflösung des Dienstverhältnisses typischen Rechtsfolgen – insbesondere auch keine Fälligkeit erworbener Abfertigungsansprüchen – auslöst. Die Abfertigungsansprüche der betroffenen Vertragsbediensteten, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Jänner 2003 begonnen hat, richten sich daher nach den Übergangsbestimmungen dieser Novelle (Art. I Z. 13) unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 4.

Zu Art. I Z. 5 und 7 (§§ 31a Abs. 7 und 32c):

Vom AMS wird arbeitslosenversicherungspflichtigen Personen, die eine Bildungsfreistellung in Anspruch nehmen ein Weiterbildungsgeld nach § 26 Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AIVG) gewährt.

In einer Entscheidung des VfGH vom 20. Juni 2001, B 1960/99, wurde ein angefochtener Berufungsbescheid der Landesgeschäftsstelle des AMS Wien mit dem ein Antrag auf Zuerkennung von Weiterbildungsgeld einer karenzierten Vertragsbediensteten der Gemeinde Wien abgewiesen wurde, aufgehoben. Die Aufhebung des Bescheides wurde wie folgt begründet:

„Indem §26 Abs1 AIVG bei der Regelung des Weiterbildungsgeldes an das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz anknüpfte, nahm es die Beschränkung des Geltungsbereiches für das Weiterbildungsgeld, also für eine Leistung der auch die Vertragsbediensteten von Ländern, Gemeindeverbänden und Gemeinden erfassenden

Arbeitslosenversicherung mit auf. Das Gesetz lässt nach Wortlaut und Zweck aber ohne weiteres die Auslegung zu, dass es sich um eine Bildungskarenz handeln muss, wie § 11 Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz sie gewährleistet. Eine Vereinbarung, wie sie §11 leg. cit. vor Augen hat, ist nämlich auch nach den Bestimmungen des Vertragsbedienstetenrechtes möglich. Es fehlt jeder Anhaltspunkt, dass der Gesetzgeber das Weiterbildungsgeld unter Verstoß gegen den Gleichheitssatz nur für jene Karenzierungsvereinbarungen zu Weiterbildungszwecken gewähren wollte, die unter förmlicher Berufung auf § 11 leg. cit. oder bloß im Geltungsbereich dieses Gesetzes getroffen werden. Das bedenkliche Ergebnis scheint vielmehr ausschließlich die Folge einer unzulänglichen Gesetzestechnik zu sein. Der Hinweis auf §11 leg. cit. kann – und muss daher – in verfassungskonformer Auslegung als Umschreibung jenes Typus von Vereinbarungen gelesen werden, den § 26 Abs1 AIVG (bei Erfüllung der weiteren dort bestimmten Voraussetzungen) als Bildungskarenz vor Augen hat.“

Die mit der vorliegenden Novelle bewirkte Klarstellung stellt keine Änderung der Rechtslage dar, sondern gibt nur ausdrücklich die bereits vom VfGH in diesem Erkenntnis vertretene und damit auch für die Vollziehung gebotene verfassungskonforme Auslegung wieder.

Die Aliquotierung des Erholungsurlaubes soll auch in den Fällen der Bildungsfreistellung greifen.

Zu Art. I Z. 6 (§ 31b):

Im Zuge der Verwaltungsreform soll es mit 1. Jänner 2003 zu einer Neuorganisation der Bundessozialämter mit dem Ziel der Beseitigung von Doppelgleisigkeiten zwischen Bund und den Ländern kommen. Mit einem neuen Bundessozialamtsgesetz soll das Bundessozialämtergesetz, BGBl. Nr. 314/1994, aufgehoben werden und an Stelle der bisherigen sieben Bundessozialämter (vorher: Landesinvalidenämter) soll eine zentrale Organisationseinheit, nämlich das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen als nachgeordnete Behörde des BM für soziale Sicherheit und Generationen mit Zuständigkeit für das gesamte Bundesgebiet errichtet werden. Mit der vorgesehenen Änderung soll diese Umstrukturierung berücksichtigt werden.

Zu Art. I Z. 9 und 11 (§§ 44 Abs. 3 und 46h Abs. 2 Z. 2):

Mit der im § 44 Abs. 3 vorgesehenen Änderung soll eine Anpassung an das wiederverlautbarte Wehrgesetz 2001 vorgenommen werden.

Durch die Wiederverlautbarung des Wehrgesetzes ist der statische Verweis auf das Wehrgesetz 1990 im § 46h Abs. 2 Z. 2 nicht mehr aktuell. Der Verfassungsgerichtshof hat in seiner Rechtsprechung (insbesondere VfSlg. 12.384) aufgezeigt, dass es keinem Gesetzgeber verfassungsrechtlich verwehrt ist, an die von einem anderen Gesetzgeber geschaffene Rechtslage anknüpfend diese Rechtslage zum Tatbestandselement seiner eigenen Regelung zu machen. Eine solche tatbestandliche Anknüpfung an fremde Normen, welche lediglich als vorläufige inhaltliche Beurteilung dem Vollzug der eigenen Norm zu Grunde gelegt wird, stellt noch nicht eine verfassungsrechtlich unzulässige dynamische Verweisung dar. Das hat aber auch zur Folge, dass bei einer derartigen tatbestandlichen Anknüpfung eine andauernde Aktualisierung der Fundstellen der Bundesnormen entfallen kann.

Im Falle des § 46h Abs. 2 Z. 2 soll an die Rechtslage des Bundes im Bereich des Zivildienstes oder des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes im Sinne der dargestellten Rechtsprechung tatbestandlich angeknüpft und lediglich die vom Bund vorgegebenen Begriffe („Präsenz- oder Ausbildungsdienst“ sowie „Zivildienst“) verwendet werden. Dadurch wird eine andauernde Aktualisierung der Fundstellen vermieden.

Zu Art. I Z. 13 (§ 53 Z. 7 und 8):

Die in § 53 Z. 7 genannte Richtlinie ist durch das geltende Recht bereits umgesetzt. Ungeachtet dessen ergibt sich aus den legislatischen Richtlinien die Notwendigkeit einer entsprechenden Umsetzungsbestimmung.

Bei der in § 53 Z. 8 genannten Richtlinie handelt es sich um die mit dieser Novelle in Art. I Z. 3 umgesetzte Betriebsübergangsrichtlinie.

Zu Art. II:

Die Bestimmungen hinsichtlich der Umsetzung der Betriebsübergangsrichtlinie soll rückwirkend mit 1. Dezember 2002 in Kraft treten.

Die Bestimmungen über die Einführung der „Abfertigung Neu“ und die Änderung im Bereich der Bundessozialämter sollen mit 1. Jänner 2003, die übrigen Bestimmungen mit Verlautbarung in Kraft treten.

Um eine rechtzeitige Vergabe vornehmen zu können, ist die rückwirkende Ermächtigung zu vorbereitenden Verfahrensschritten unumgänglich.

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
K n o t z e r
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung